



# Rechtliche Aspekte der Verwendung natürlich gestorbener oder eingeschläferter Tiere im Morphologiepraktikum

Timo Rieg, TIMONA-Verlag, D-Bochum

## Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der Diskussion an (deutschen) Hochschulen und entsprechender Gerichtsurteile wird die rechtliche Möglichkeit untersucht, Studenten für morphologisch-anatomische Übungen eingeschläferte Tiere vom Tierarzt oder Totfunde aus der Natur zur Verfügung zu stellen. Bisher werden die benötigten Tiere zumeist eigens gezüchtet und getötet. Nach dem Tierseuchengesetz und dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sind entsprechende Kadaver in der Regel nicht anders zu bewerten als eigens für die Übungen getötete Tiere. Unter Berücksichtigung weiterer Möglichkeiten, Präparationsmaterial alternativ zu besorgen (z.B. Schlachthofabfälle), fehlt es am vernünftigen Grund für diese Tiertötungen.

*Summary: Legal aspects of using euthanized animals or carcass.*

*With regard to the discussion at universities in Germany and respective judicial decisions, the legal possibility is investigated of providing students with euthanized animals from veterinary practices or animals that have been found naturally dead for morphological-anatomical practicals. Up to now the required animals have been most bred and killed for this purpose. According to the Notifiable Diseases Law and the Carcass Disposal Law respective animal bodies are not regarded differently from animals which are killed specifically for the practicals. In consideration of further possibilities to obtain preparation material alternatively (e.g. abattoir offal) a reasonable explanation for this killing of animals is lacking.*

*Keywords: Animal Protection Law (Germany), Animal experiments for education, Notifiable Diseases Law (Germany), Carcass Disposal Law (Germany), Medical studies, Biology studies, Veterinary medicine studies, Alternatives for dissection seminar*

## 1 Einleitung und Fragestellung

Als Einführung in die zoologische Morphologie und Anatomie wird in den Pflichtpraktika der Studiengänge Biologie, Human- und Tiermedizin üblicherweise — in Deutschland — zur Präparation verschiedener Vertreter des Tierreiches gegriffen.<sup>1</sup> Das Spektrum der Präparationstiere reicht vom Wasserpolyphen Hydra über Athropoden zu Knorpel- und Knochenfischen, Amphibien und Säugern. Die Tiere werden zumeist über spezielle Versandhandlungen lebend oder tot (z.T. schon angefärbt) bezogen oder am eigenen Institut gezüchtet. Als wesentliche Alternative zur Arbeit an diesen extra zu Ausbildungszwecken gezüchteten und getöteten Tieren wird von Seiten der Studenten, die sich gegen diesen „Tierverbrauch“ (Rieg/Löblein, 1995a) wenden, die Verwendung von Kadavern vorgeschlagen, die in Tierarztpraxen anfallen oder in der Natur gefunden werden. Dieser Vorschlag wird von Seiten der Dozenten überwiegend mit den Argumenten abgelehnt, die meisten Praktikumstiere

seien auf diese Weise nicht oder nicht in ordentlichem Zustand zu beschaffen, ferner ließen die gesetzlichen Bestimmungen eine entsprechende Verwendung nicht zu. In den letzten Urteilen zu Verwaltungsstreitverfahren<sup>2</sup>, bei denen Studenten einen Anspruch auf alternative Lehrmethoden bzw. die unbehelligte Verweigerung der Mitwirkung an tierverbrauchenden Methoden durchsetzen wollen, haben sich die Gerichte der Argumentation der Dozenten angeschlossen bzw. diese in der Begründung übernommen, offenbar ohne die Rechtslage diesbezüglich hinreichend geprüft zu haben. Es ist deshalb eine dezidierte Erörterung des Themas und eine kurze Einordnung in die Gesamtproblematik angezeigt.

## 2 Natürlich gestorbene und eingeschläferte Tiere

In Tierarztpraxen werden regelmäßig unheilbar kranke oder verletzte Tiere in Übereinstimmung mit § 4 TierSchG eingeschlä-

fert, um sie von weiterem Leiden zu befreien.<sup>3</sup> Studentische Initiativen haben in einigen Städten erreicht, daß Tierärzte bereit sind, solche toten Tiere den Universitäten zu Ausbildungszwecken in entsprechenden Studiengängen zur Verfügung zu stellen (Gericke, 1996; einen Überblick gibt Mertens, 1996). Die Kadaver werden dann in den Tierarztpraxen tiefgekühlt und von Mitarbeitern der Hochschulen bzw. Studenten abgeholt, um sie später in einem zoologischen Praktikum für Präparationszwecke zu verwenden (Bohrmann 1996).<sup>4</sup>

Da nur bestimmte Tierarten in Tierarztpraxen anfallen, die in den Praktika verwendbar sind, schlagen einige Studenten ferner vor, auch auf in der Natur tot aufgefundenene Tiere zurückzugreifen. Praktiziert wird dies z.B. am Fachbereich Biologie in Freiburg im Hinblick auf Kröten, die während der jährlichen Wanderungen zu den Laichplätzen überfahren worden sind (Bohrmann, 1996). In ihren Klageschriften schlagen einige Studenten weitere Tierarten vor, z.B. Regenwürmer, die nach jedem starken Schauer zahlreich an der

Oberfläche verdichteter Böden oder asphaltierter Wege — am Regen erstickt oder vor allem vom UV-Licht getötet — zu finden sind (Gericke et al., 1996).

### 3 Gegenargumente

Die praktikumsleitenden Dozenten haben zum überwiegenden Teil Bedenken, eingeschläferte oder natürlich gestorbene Tiere in ihren Kursen zu verwenden. Sie weisen auf ein nicht tragbares Infektionsrisiko (z.B. Beschluß der Vollversammlung der Konferenz Biologischer Fachbereiche am 17./18. Februar 1994 in Potsdam<sup>5</sup>) und ein Verbot durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz (TKBG). Ferner seien gerade Freilandfunde für die vorgesehenen Präparationen nicht geeignet, weil sich die Kadaver bereits in den verschiedenen Stadien der Autolyse befänden oder mechanisch beschädigt worden seien (u.a. Moll, 1976). Auch die zur Klärung dieser Frage beanspruchten Gerichte schließen sich der Argumentation an:

*„Als Alternative scheidet auch die Verwendung natürlich gestorbener Tiere — aus tierärztlichen Praxen oder aus der Natur — aus. Hiergegen spricht vor allem maßgeblich das erhöhte Infektionsrisiko. In der mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 1996 hat der Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, daß er gegenüber allen Teilnehmern der Präparationsübungen, bei denen immerhin auch die Gefahr von Verletzungen infolge des Umgangs mit dem Präparierwerkzeug bestehe, die Pflicht zur Verhinderung von Gesundheitsgefahren trägt; ihn treffen Überwachungs- und Haftungspflichten. Er verwendet für die Tierversuche deshalb ausschließlich — bis hin zum Regenwurm — Tiere aus sterilen Aufzuchten. Die Verwendung von Tieren aus Tierarztpraxen, die überwiegend oder jedenfalls häufig nach Krankheit verstorben sind, scheidet schon deshalb aus. Für Tiere, die aus natürlichen Gründen gestorben sind, sowie für Tiere aus der Natur müßte vor deren Verwendung in Übungen der Nachweis geführt werden, daß von ihnen keine Gesundheitsgefahren ausgehen. Diese erheblichen praktischen Schwierigkeiten stehen einer Verwendung solcher Tiere entgegen. Weitere praktische Schwierigkeiten treten hinzu. Denn die Nachweise über die Herkunft der verwendeten, „alternativ“ beschafften Tiere, zu der der Beklagte verpflichtet ist, würde erschwert oder wäre — etwa bei der Natur entnom-*

*menen Tieren — unmöglich. Daneben liegt auf der Hand, daß nicht alle in den Übungen zu Lehrzwecken eingesetzten Tiere wie etwa Polypen oder Regenwürmer beim Tierarzt oder in der Natur überhaupt anfallen, termingerecht anfallen und in einem präparierfähigen Zustand anfallen.“<sup>6</sup>*

### 4 Die gesetzliche Situation

#### 4.1 Seuchenrechtliche Bestimmungen

Im Tierseuchengesetz (TierSG) finden sich Bestimmungen über die Vorbeugung und „Bekämpfung von Seuchen, die bei Haustieren oder Süßwasserfischen auftreten oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können (Tierseuchen)“ (Bernhardt, 1995).<sup>7</sup> Daß Tiere, die an einer Tierseuche<sup>8</sup> leiden oder die einer Erkrankung verdächtig werden, in keiner Weise Verwendung finden (dürfen), versteht sich von selbst.<sup>9</sup> Ansonsten finden sich für die Präparation toter Tiere im TierSG keine Regelungen.

#### 4.2 Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Die Verwendung extra zu Ausbildungszwecken getöteter Tiere und die Verwendung in Tierarztpraxen eingeschläfelter Tiere unterliegen denselben Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TKBG). Die dort getroffenen Regelungen zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen dienen gemäß § 3 TKBG dem Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor Erregern übertragbarer Krankheiten und toxischer Stoffe sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der Wirkungsbereich des TKBG umfaßt über den allgemeinen Grundsatz, daß Kadaver und Tierteile unschädlich zu beseitigen sind, keineswegs alle in den Praktika verwendeten Tiere, sondern — soweit in diesem Zusammenhang relevant — nur Einhufer, Klauentiere<sup>10</sup>, Hunde, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztiere, soweit es sich nicht nur um einzelne Tierkörper handelt (§ 5 TKBG). Andere Tiere, z.B. Ratten, Mäuse und Meerschweinchen, sind hiervon nach § 5 Absatz 1 Satz 1 TKBG nur erfaßt, „soweit [...] die zuständige Behörde dies anordnet“.

Für die von § 5 Abs. 1 TKBG erfaßten Tiere gilt, daß sie den Tierkörperbeseitigungsanstalten zugeführt werden

müssen. Bis dahin sind sie gemäß § 13 so zu verwahren, „daß Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können“. Entscheidend könnte Satz 3 sein: „Die Tierkörper dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Das Verbot gilt nicht für Zerlegungen durch den beamteten Tierarzt.“

Der Sache nach sind von diesem Verbot wissenschaftliche Untersuchungen nicht betroffen. Dies ergibt sich aus der Zielrichtung von § 8 Abs. 2 TKBG<sup>11</sup>, § 13 Satz 4 sowie der EU-Richtlinie 90/667/EWG, Art. 7, immer vorausgesetzt, daß es sich bei den zur Verwendung anstehenden Tieren um „wenig gefährliche Stoffe“<sup>12</sup> handelt.

Dies wird in der Praxis bisher nicht nur eigens für die Präparation gezüchteten und getöteten Tieren unterstellt, sondern auch Tieren aus anderen Versuchsreihen (so stammen die in den Pflichtpraktika des Biologiestudiums verwendeten Säugetiere zu 24% aus anderen Versuchsreihen, in der Medizin zu 36%, in der Tiermedizin zu 13%) (Gericke et al., 1996, S. 36 ff). Für alle Tiere gelten dieselben Bestimmungen des TKBG.

Demnach wird in allen Fällen der Weg zur schadlosen Tierkörperbeseitigung, sei es in einer entsprechenden Anstalt, in zugelassenen, eigenen Einrichtungen oder durch Vergraben oder Verbrennen (vgl. § 5 Abs. 2), kurz zur Durchführung von Präparationsübungen unterbrochen; im Falle der eigens getöteten Tiere fallen die Kadaver überhaupt nur zu diesem Zwecke an, im Falle der Verwendung von eingeschläferten Praxis- oder Kliniktieren oder Tieren aus anderen Forschungsreihen sollen die Kadaver vor ihrer schadlosen Beseitigung noch zur Ausbildung von Studenten verwendet werden. Die Beseitigung der Tiere unterliegt anschließend den gleichen Bedingungen wie bei Kadavern aus Tierversuchsreihen.

Sofern es sich bei den zur Verwendung vorgesehenen Tieren um „ungefährliche Stoffe“ handelt, also um Tiere, die nicht einer Tierkörperbeseitigungsanstalt<sup>13</sup> zugeführt werden müssen, ist den gesetzlichen Bestimmungen ein Verbot der Präparation nicht zu entnehmen. Ein grundsätzlich als „ungefährlicher Stoff“ anzusehendes Tier ist nicht schon dann als „gefährlicher Stoff“ aufzufassen, wenn „eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier vermutet wird“, sondern erst, wenn die Gefahr einer Krankheitsübertragung

festgestellt wird (Grünewald, 1994, S. 95). Insoweit scheint die Praxis, daß Tierärzte für einen an Universitäten abgegebenen Tierkörper bescheinigen, eine übertragbare Krankheit sei nicht anzunehmen, den Anforderungen Genüge zu leisten (Völlm, 1996). Hiervon geht im übrigen auch Gerhard Baumgartner vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus; allerdings erwartet er die Erteilung einer Ausnahme für die Beseitigungspflicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt gem. § 8 Abs. 2 TKBG.<sup>14</sup> Dies geht jedoch am Problem vorbei, denn die präparierten Tierkörper können immer noch ohne Probleme einer entsprechenden Beseitigung zugeführt werden.<sup>15</sup> Die Ausnahmebestimmungen des § 8 TKBG beziehen sich sämtlich nur auf den Ort der Beseitigung von Kadavern (genehmigte [eigene] Anlagen statt Tierkörperbeseitigungsanstalten), sie nehmen jedoch keinen Bezug auf zwischenzeitliche Nutzungen oder dauerhafte Veränderungen an den Tierkörpern selbst.

#### 4.3 Bestimmungen des Naturschutzes

Bei der Sammlung toter Tiere in der Natur ist zu beachten, daß die Entnahme besonders geschützter Tiere nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten ist. In § 22 heißt es hierzu in Absatz 2: „Es ist verboten, [...]

2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

3. Tiere der in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

4. a) [...]

b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstigen Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.“

Die betroffenen Arten sind in den Roten Listen des Bundes bzw. der Länder (§ 22 Abs. 5) aufgeführt. Nach § 26 Abs. 3 kön-

nen die Länder zu Forschungs- und Lehrzwecken Ausnahmen von diesen Sammlungsverboten zulassen, in der Regel auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde (Gasner, 1996).

#### 4.4 Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

Das deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) verlangt für Tiere den größtmöglichen Schutz, Beeinträchtigungen müssen begründbar und nachvollziehbar sein. Dieser ethisch ausgerichtete Tierschutz wird in § 1 in die bekannte Formel gebracht:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Unter „Schäden“ ist insbesondere auch die Tötung zu verstehen (Lorz, 1992, § 1 Rdn 38). Bereits nach dem Reichstierschutzgesetz war die „grundlose“ Tötung von Tieren verboten. Ob die Tötung von Tieren zu Ausbildungszwecken rechtswidrig ist (§ 17, 18 TierSchG), muß im Einzelfall gesehen werden. Eine rechtliche Billigung ist nach Lorz anzunehmen, wenn „die Handlung nämlich sozial adäquat“ ist (Lorz, 1992, Anh. §§ 17,18, Rdn 21). Zumindest soweit Tiere für die angestrebten Übungen alternativ beschaffbar sind, kann die Tötung eigens hierfür beschaffter Tiere nicht akzeptiert werden (Rieg/Löblein, 1995b). Ein eventuell höherer Aufwand in der Beschaffung steht dem nicht entgegen (Lorz, 1992, Anh. §§ 17,18 Rdn 28). Die oft diskutierte verfassungsrechtliche Abwägung zwischen Tierschutz und Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) kommt zumindest soweit nicht zum Tragen, als es nur um die Wahl zwischen extra getöteten und eingeschläferten bzw. natürlich gestorbenen Tieren geht. Wenn für eine Präparationsübung nur extra getötete Tiere verwendet werden können, stellen sich die bekannten Abwägungsfragen (ausführlich: Rieg/Löblein, 1995a + b); dabei sind für das Gewicht des Tierschutzaspektes sicherlich vor allem Lehrzweck, Organisationshöhe der Tiere und das sittliche Empfinden („soziales Gewicht“) ausschlaggebend.

Besonders schwer zu rechtfertigen sind Präparationsübungen mit extra getöteten Tieren an Schulen. Alle denkbaren grundrechtlichen Einschränkungen des Tierschutzes kommen hier nicht zum Tragen, weil an Schulen prinzipiell keine Wissen-

schaft betrieben wird. Berücksichtigt man noch das besondere ethisch-moralische Schutzbedürfnis Minderjähriger<sup>16</sup>, dürfte kaum ein „vernünftiger Grund“ für die Tiertötung zu Schulübungen zu finden sein. Lorz verneint die Rechtmäßigkeit „zoologische[r] Experimente im Schulunterricht“ grundsätzlich (Lorz, 1992, Anh §§ 17,18 Rdn 72).

Dem Bundesverband SATIS<sup>17</sup> liegen zahlreiche Berichte von Präparationen eigens getöteter Säugetiere im Schulunterricht bereits der Mittelstufe vor. Das staatliche Schulamt für den Landkreis Dahme-Spreewald (Brandenburg) teilt in einem entsprechenden Fall Anfang 1997 z.B. mit, „daß es grundsätzlich in der Verantwortung jedes Lehrers liegt, die Unterrichtsanforderungen für die von ihm unterrichteten Lerngruppen zu bestimmen“. Und weiter: „Eine pauschale Möglichkeit der Schulaufsicht in inhaltliche und methodische Unterrichtsgestaltung einzugreifen, ist daher nicht gegeben.“ Gleichwohl führte das Engagement von SATIS dazu, daß „weitere Präparations- und Sektionstätigkeiten für Schülerinnen und Schüler“ an der betroffenen Schule sowie „den übrigen Schulen meines Aufsichtsbereiches“ verboten wurden. Dieser spezielle Themenkreis bedarf sicherlich noch einer intensiven Diskussion, nicht zuletzt wiederum an den Hochschulen, werden doch dort die künftigen Biologielehrer ausgebildet.

#### 5 Diskussion und Ausblick

Die Verwendung von eingeschläfertem oder in der Natur tot gefundenen Tieren im Rahmen der universitären Lehre ist rechtlich möglich. Die Sorge um die Gesundheit der Studenten dürfte kaum der Grund für eine Ablehnung dieser alternativen Tierbeschaffung sein<sup>18</sup>; schließlich müssen Studenten der Biowissenschaften in jedem Genetik-Anfängerpraktikum Bakterienkulturen züchten, in der Physiologie der Photosynthese Kohlenstoff radioaktiv markieren oder in Wahlpflichtpraktika in S 2-Labors arbeiten — alles Vorgänge, die schon nach dem Gesetz nicht ungefährlich sind, den Studenten aber zugemutet werden, eben um den Umgang in Technik und Sicherheit (Handschuhe, Mundschutz, Desinfektionsmittel, Entsorgung etc.) zu üben.

Die morphologisch-anatomischen Pflichtpraktika der Universitäten verfolgen zwei große Ziele: Zum einen wollen sie

einen Einblick in die zoologische Phylogenie vermitteln, wesentliche Unterschiede der Stämme und deren einzelnen Klassen veranschaulichen, also eine praktische Einführung in die Systematik geben, zum anderen wollen sie exemplarisch mit präparativen Techniken vertraut machen. Auch wenn der zweite Punkt von manch einem Dozenten recht lustvoll ausgeschmückt wird, sollte es tatsächlich nicht nur genügen, sondern sogar fortschrittlich sein, wenn hierfür Tiere aus tierärztlichen Praxen zur Verfügung stehen. Zwar sind diese nicht perfundiert und durch die Tiefkühlagerung in Farbe und Konsistenz verändert, doch für erste Übungen im Umgang mit Präparierbesteck reicht ihr Zustand vollends aus. Um filigrane Strukturen anschaulich zu machen, ist ohnehin nicht die Anfängerpräparation geeignet; hier sollte viel eher auf die modernen Dauerpräparate, insbesondere plastinierte Tiere in verschiedenen Sektionsstufen, zurückgegriffen werden (Rieg et al., 1996, S. 98 f). Ebenso sollten von kleineren Tieren, beispielsweise Insekten (die von Anfängern ohnehin kaum ordentlich zu präparieren sind), Dauerpräparate vorhanden sein, wie dies in den Kursen zur Formenkenntnis (Bestimmungsübungen) meist selbstverständlich der Fall ist.

In Österreich gelingt die wissenschaftliche Ausbildung an 97,6% der Institute ohne „Tierversuche bzw. tierverbrauchende Experimente“ (Schöffl et al., 1996), in Deutschland finden sich zumindest für alle wesentlichen Themen Tiere, die nicht extra getötet werden müssen (Gericke et al., 1996); hierbei ist nicht nur an Tierarzttiere zu denken, sondern auch an Schlachthofmaterial, Beifänge, Abfälle aus der Fischindustrie etc.

Angesichts der zahlreichen Alternativmethoden ist es jedenfalls nicht zu rechtfertigen, extra für morphologisch-anatomische Anfängerübungen Tiere zu züchten und zu töten (Rieg/Völlm/Feddersen, 1993, S. 214 ff). Bei ernsthafter Auslegung müßte in den meisten Fällen sogar ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz zumindest untersucht werden, weil der für die Tiertötungen nötige „vernünftige Grund“ (§§ 1, 17, 18 TierSchG) nicht ersichtlich ist (Rieg und Löblein, 1995a; Lorz, 1992). „Die Vertretbarkeit von Tiertötungen im Rahmen einer qualifizierten Studentenausbildung bleibt dem Lehrenden täglich neu zu verantworten.“ (Meyer, 1996) Vollends unverständlich wird es, wenn Studenten, die die

Präparation an eigens getöteten Tieren verweigert haben und stattdessen — soweit beschaffbar — alternatives Tiermaterial bearbeitet haben, trotz bestandener Abschlußklausur ihr Studium abrechnen sollen.<sup>19</sup>

Die Verwendung von eingeschlaferten Tieren von Veterinärmediziner ist jedenfalls aus rechtlicher Sicht unbedenklich, soweit die abgegebenen Tiere keine Anzeichen für übertragbare Krankheitserreger zeigen.

## Literatur

- Bernhardt, K. (1995). *Das Tier im Recht (Berichte aus der Rechtswissenschaft)*. Aachen: Verlag Shaker.
- Bohmann, J. (1996). Alternativkurs Morphologiepraktikum — Erfahrungsbericht aus dem Biologiestudium in Freiburg. In T. Rieg, B. Völlm, A. Feddersen und C. Gericke (Hrsg.), *Über Leichen zum Examen? — Tierversuche im Studium* (131-133). 2. Auflage. Bochum: TIMONA-Verlag.
- Gasner, E. (1996). *Bundesnaturschutzgesetz Kommentar*. München: Beck Verlag.
- Gericke, C., Völlm, B., Rieg, T. und Keller, M. (1996). *SATIS-Studie '95. Erfassung des Tierverbrauchs und des Einsatzes von Alternativmethoden im Studium an deutschen Hochschulen*. Bochum: TIMONA-Verlag.
- Grünwald, K. (1994). *Handbuch des Tierkörperbeseitigungsrechts*. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.
- Lorz, A. (1992). *Tierschutzgesetz Kommentar*. München: Verlag C.H. Beck.
- Mertens, C. (1996). Buchbesprechungen. SATIS-Studie '95. *ALTEX 13*, 236-237.
- Meyer, J. (1996). Die SATIS-Studie '95 ist da! *Der Tierschutzbeauftragte*, 5, 297-298.
- Moll, G. (1976). *Submikroskopische Untersuchungen zum Verlauf der postmortalen Autolyse*. Tübingen: Universität.
- Renner, M., Storch, V. und Welsch, U. (1991). *Kükenhals Leitfaden für das zoologische Praktikum*. Stuttgart: Gustav-Fischer.
- Rieg, T., Völlm, B. und Feddersen, A. (1993). *Über Leichen zum Examen? Tierversuche im Studium*. 1. Auflage. Bochum: TIMONA-Verlag.
- Rieg, T. und Löblein, C. M. (1995a). Die rechtlichen Regelungen von Eingriffen und Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, Teil 1. *ALTEX 12*, 59-69.
- Rieg, T. und Löblein, C. M. (1995b). Die rechtlichen Regelungen von Eingriffen und Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, Teil 2. *ALTEX 12*, 123-128.
- Rieg, T., Völlm, B., Feddersen, A. und Gericke, C. (1996). *Über Leichen zum Examen? Tierversuche im Studium*. 2. Auflage. Bochum: TIMONA-Verlag.
- Schöffl, H., Schöffl, S., Appl, H. und Tritthart, H. (1996). Tierversuche und tierverbrauchende Methoden bei Pflichtlehreveranstaltungen an österreichischen Universitäten. *ALTEX 13*, 184-189.
- Spindler, G., Theurer, B. und Kienzle, P. (1995). *Fleisch-, Geflügel- und Lebensmittelhygienerecht*. Stuttgart.
- Völlm, B. (1996). Alternativmethoden im Überblick. In T. Rieg, B. Völlm, A. Feddersen und C. Gericke (Hrsg.), *Über Leichen zum Examen? Tierversuche im Studium* (74-110). Bochum: TIMONA-Verlag.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Einen Einblick in die Präparationsübungen vermittelt z.B. das wohl meistverwendete Lehrbuch „Kükenhals Leitfaden für das zoologische Praktikum“, bearb. von Maximilian Renner, Volker Storch und Ulrich Welsch, Gustav-Fischer Verlag.
- <sup>2</sup> Nachweis bisheriger Klagen bei Rieg und Löblein, 1995 a,b.
- <sup>3</sup> Vgl. hierzu auch Art. 11 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987 und das entsprechende deutsche Umsetzungsgesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl II 402).

<sup>4</sup> In Österreich greift ein Institut auf „Unfalltiere, eingeschläferte Tiere zurück“, s. Schöffl et al., 1996

<sup>5</sup> Veröffentlicht in: Rieg et al., S. 129 f.

<sup>6</sup> VG Gelsenkirchen, 4 K 2834/95, Urteil vom 9. Oktober 1996, S. 12. Die in diesem Abschnitt angesprochene Nachweispflicht besteht für Präparations-tiere bekanntlich nicht. Sie gilt nach § 9 a TierSchG nur für Wirbeltiere, die in Tierversuchen eingesetzt wurden.

<sup>7</sup> § 1 Abs. 1 TierSG, zuletzt geändert am 28. März 1980, BGBl I, 380-404 (387).

<sup>8</sup> Anzeigepflichtig nach dem Gesetz sind Milzbrand, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungen-seuche der Rinder, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Schweinepest und ansteckende Schweineelähmung, Rinderpest, Geflügelcholer, Geflügelpest, Newcastle-Krankheit, Tuberkulose des Rindes, Afrikanische Pferdepest, Afrikanische Schweinepest, Brucellose der Rinder, Scheine, Schafe und Ziegen, ansteckende Blutarmut der Einhufer, Psittakose und Faulbrut und Milbenseuche der Bienen sowie durch Rechtsverordnung bestimmte Seuchen (§ 10 TierSG).

<sup>9</sup> § 18 TierSG mit den konkreten Schutzmaßnahmen gegen Tierseuchen §§ 19-30 TierSG.

<sup>10</sup> Wiederkäufer und Schweine, ferner — hier unbedeutend — Flußperde und Kamele.

<sup>11</sup> Vgl. BT-Drucksache 7/3225, S. 17, sowie Spindler, 1995, § 8 Rn 4.

<sup>12</sup> EU-Richtlinie 90/667/EWG, Art. 3 i.V.m. Art. 2 Nr. 3.

<sup>13</sup> Zu anderen Maßnahmen der unschädlichen Beseitigung vgl. EU-Richtlinie 90/667/EWG, Art. 3 Abs. 2 und Art. 4, sowie § 5 Abs. 1 TKBG.

<sup>14</sup> Baumgartner in einem auf Anfrage an den Bundesverband SATIS e.V., Stuttgart, gerichteten Brief vom 20. Dezember 1995.

<sup>15</sup> Gem. § 8 Abs. 2 TKBG kann die Behörde wissenschaftliche Einrichtungen auf Antrag ohnehin von der Beseitigungspflicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten befreien, was für die hier betrachtete Verwendung von Tierarztzieren oder Wildtier-Kadavern völlig unerheblich ist.

<sup>16</sup> Vgl. die besonderen Bestimmungen des Jugendschutzes, z.B. das „Gesetz über die Verbreitung von jugendgefährdenden Schriften“ (wobei unter „Schriften“ auch Filme oder Computerspiele fallen); dort heißt es in § 1: „Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften.“ Aus allen dem Bundesverband SATIS vorliegenden Schilderungen von Präparationsübungen im Schulunterricht (s.u.) geht hervor, daß sich jeweils eine nicht unerhebliche Zahl von Schülern von der Aufgabe, tote Tiere zu sezieren, seelisch oder psychisch verletzt fühlt.

<sup>17</sup> Für weitere Auskünfte: Bundesverband studentischer Arbeitsgruppen gegen Tiermißbrauch im Studium (SATIS), Vaihinger Straße 6, D-70567 Stuttgart.

<sup>18</sup> „Sofern der abgebende Tierarzt bestätigt, daß die von ihm abgegebenen Tiere frei von ansteckenden Seuchen sind, bestehen tierseuchenrechtlichseits keine Bedenken, eingeschläferte Tiere aus Tierarztpraxen für studentische Praktika zu verwenden.“ Auskunft des Regierungspräsidiums Freiburg im Breisgau in einem Schreiben an die ALTEX-Redaktion am 19. März 1997.

<sup>19</sup> Aus dem Urteil 4 K 2834/95 des VG Gelsenkirchen vom 9. Oktober 1996: „Ist demgemäß festzustellen, daß die Verwendung von zu Ausbildungszwecken getöteten Tieren in dem Umfang, wie sie generell beim Beklagten [Universität] vorgenommen wird, zur ordnungsgemäßen Ausbildung zum Biologen notwendig und nicht weiter reduzierbar ist, muß der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG [Gewissensfreiheit] für den Kläger zurücktreten. Dies ist aus verfassungsrechtlicher Sicht auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil der Kläger — sofern er sich weiter weigert, an der Anfängerübung für Zoologie in der herkömmlichen Art teilzunehmen — das Biologiestudium nicht mit Erfolg zu Ende betreiben kann. Sonst würde der Kläger das Biologiestudium ohne die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung absolvieren dürfen.“

## Korrespondenzadresse

Timo Rieg (Wissenschafts-Journalist)  
Huestraße 12  
D-44787 Bochum